



Richtlinien zur freiwilligen Förderung von Projekten im Sozial- und Jugendhilfebereich

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Beschluss vom
90.513	Geschäftsbereich 5	26.06.2018

Um im Stadtgebiet neue, innovative Angebote zu unterstützen, fördert die Universitätsstadt Siegen Projekte im städtischen Sozial- und Jugendhilfebereich. Die Förderungen fallen in die Zuständigkeit des Ausschusses für Soziales, Familien und Seniorenfragen und des Jugendhilfeausschusses des Rates der Universitätsstadt Siegen.

§ 1

Zuwendungsvoraussetzungen und -bedingungen

- (1) Die Bewilligung und Auszahlung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist an die Rechtskraft der jeweiligen Haushaltssatzung der Universitätsstadt Siegen gebunden. Ein Rechtsanspruch der Antragsstellenden auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- (2) Förderzeitraum ist das städtische Haushaltsjahr. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn im Rahmen der Projektförderungen muss im Einzelfall beantragt und bewilligt werden.
- (3) Antragsteller müssen gemeinnützige Einrichtungen/Organisationen oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sein.
- (4) Aus der jeweiligen Projektbeschreibung/Antragstellung muss ersichtlich sein, inwieweit das zu fördernde Projekt dem öffentlichen Interesse der Universitätsstadt Siegen dient.
- (5) Im Rahmen von Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen) ist in geeigneter Form auf die Bezuschussung durch den öffentlichen Träger hinzuweisen. Bei allen Veröffentlichungen ist das jeweils aktuelle Logo des öffentlichen Trägers nach dessen Vorgabe abzubilden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen und Verlautbarungen im Internet bzw. den sozialen Medien. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, kann der Hinweis auf den öffentlichen Träger in Textform („...„gefördert durch die Universitätsstadt Siegen“) erfolgen. Der Empfänger der Zuwendung/Förderung ist aufgefordert, Recyclingpapier mit dem Blauen Engel zu verwenden.
- (6) Anschaffungen von Vermögensgegenständen (investive Ausgaben) mit einem Anschaffungspreis von mehr als 250 Euro netto sind nicht förderbar.
- (7) Zuschüsse Dritter sowie projekt-/maßnahmenbezogene Einnahmen und Eigenleistungen sind bei einer Förderung von Projekten im Sozial- und Jugendhilfebereich immer vorrangig zu beantragen und einzusetzen. Eine Finanzierung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, falls dafür bereits eine anderweitige Finanzierung aus Mitteln der Universitätsstadt Siegen erfolgt.

§ 2

Förderkriterien für Projekte

- (1) Förderfähig sind nach diesen Richtlinien grundsätzlich alle Projekte aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich, die der strategischen Sozialplanung der Universitätsstadt Siegen entsprechen. Daher ist in jeder Projektplanung die jeweils aktuelle Berichterstattung der Sozial-, Jugendhilfe und Bildungsplanung der Universitätsstadt Siegen (z.B. „Sozialmonitoring mit dem Schwerpunkt Armut und Armutsgefährdung in Siegen 2017“) zu berücksichtigen. Die Planungsgemeinschaft nach § 80 SGB VIII („PG 80“) schlägt darüber hinaus jährlich thematische Förderschwerpunkte vor, an welchen sich Projekte orientieren sollen.

Projekte müssen grundsätzlich gekennzeichnet sein durch

- Partizipation
 - Niedrigschwelligkeit
 - Bedarfs- und Zielorientierung.
- (2) Geförderte Projekte sollen überwiegend im Stadtgebiet durchgeführt werden und primär auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Universitätsstadt Siegen abzielen.
- (3) Für Projekte erfolgt eine Förderung in Höhe der Gesamtkosten nach Abzug von Einnahmen Dritter und einer Eigenleistung in Höhe von 20 % der Gesamtkosten. Für die Förderung von Projekten gilt eine Höchstgrenze von 7.500 Euro. Sollte die jährliche Gesamtantragssumme die verfügbaren Mittel überschreiten, erfolgt eine Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte in der Planungsgemeinschaft nach § 80 SGB VIII („PG 80“) nach einem abgestimmten und in deren Geschäftsordnung verankerten Verfahren.
- (4) Die beantragten Fördergelder dürfen ausschließlich für die zur Förderung beantragte Projektarbeit verwendet werden.

§ 3

Ausschlusskriterien

- (1) Nicht förderfähig sind nach diesen Richtlinien
- Projekte, die außerhalb des Bereiches *Jugend und Soziales* zu verorten sind
 - Projekte, die bereits aus anderen städtischen Mitteln und nach anderen Förder Richtlinien der Universitätsstadt Siegen gefördert werden
 - Projekte mit überwiegend missionarischem oder parteipolitischem Charakter.

§ 4

Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Anträge für Projekte sind in schriftlicher Form mittels eines dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Formlos eingereichte Anträge sowie zusätzliche „Verweise“ auf formlose Anlagen sind nicht zulässig.
- (2) Projektförderungen sind im Antragsformular hinsichtlich verschiedener Kriterien, wie z.B. *Ausgangssituation/Bedarfslage, Zielgruppe, Ziele, Vorgehen zur Zielerreichung und Finanzierungsplan* zu beschreiben.
- (3) Formgerechte Förderanträge für das jeweils folgende Kalenderjahr müssen im Jahr 2018 bis zum 1. Dezember (Eingangsstempel) und in den Folgejahren bis zum 31. Oktober im Geschäftsbereich 5 der Universitätsstadt Siegen in unterschriebener Papierform eingegangen sein. Nach diesem Stichtag eingehende Förderanträge bleiben unberücksichtigt.
- (4) Der Ausschuss für Soziales, Familien- und Seniorenfragen und der Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Siegen entscheiden gemäß dieser Richtlinie auf Grundlage eines Fördervorschlages, der durch die Verwaltung in Abstimmung mit der PG 80 erfolgt, abschließend über die eingegangenen Förderanträge.
- (5) Für Förderungen nach dieser Richtlinie gelten die *Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen durch die Universitätsstadt Siegen*¹ in der jeweils aktuellen Fassung. Der Förderempfänger muss die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen verbindlich anerkennen.
- (6) Nach Bewilligung und Erfüllung aller Auflagen und Bedingungen wird der Förderbetrag für Projekte in einer Summe ausgezahlt.

§ 5

Verwendungsnachweis

- (1) Innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme (*Beratungsangebot* oder *Projekt*), spätestens zum 31. März des auf die Förderung folgenden Jahres, ist vom Zuschussempfänger ein *inhalt-fachlicher* sowie ein *finanzieller* Verwendungsnachweis gegenüber der Universitätsstadt Siegen zu erbringen. Verbindlich zu gebrauchende Formulare für die beiden Verwendungsnachweise sind über die *Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung* des Geschäftsbereiches 5 der Universitätsstadt Siegen zu beziehen und dort wieder einzureichen. Verwendungsnachweise, die sich nicht an die vorgegebene Form halten, sind nicht zulässig.
- (2) Die Universitätsstadt Siegen behält sich das Recht vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel durch Einsicht in die dafür notwendigen Bücher und Belege sowie durch Ortsbesichtigungen jederzeit selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

¹ Siehe Ortsrecht der Stadt Siegen: Ordnungsziffer 90.202

(3) Eine Rückforderung erfolgt

- bei festgestelltem niedrigerem Zuschussbedarf in Höhe der Differenz zwischen dem gewährtem Zuschuss und dem festgestellten Zuschussbedarf
- bei nicht zweckgemäßer Verwendung in Höhe des gewährten Zuschusses.

§ 6

Mitwirkungspflichten

- (1) Antragsteller bzw. Förderempfänger sind verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen und den Zugang zu den betreffenden Gebäuden, Anlagen oder Geräten zu ermöglichen.
- (2) Der Förderempfänger ist verpflichtet, der Universitätsstadt Siegen unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist, wenn Fördersummen nicht mehr entsprechend dem Zuschusszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2018 in Kraft und ersetzt die „Richtlinie der Stadt Siegen zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit“ vom 01.01.2011, die gleichzeitig außer Kraft tritt.



Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Stadt Siegen
Geschäftsbereich 5
Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung
Rathaus Weidenau
Weidenauer Straße 211-213
57076 Siegen

Antrag auf Projektförderung gemäß den Richtlinien zur freiwilligen Förderung von Projekten im Sozial- und Jugendhilfebereich

1. Antragsteller/in

Name/Trägerbezeichnung
Name der antragstellenden Person
Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)
Telefon
E-Mail
Homepage
Ansprechperson für das Projekt (falls nicht identisch mit antragsstellender Person)

Bankverbindung

Name der Bank
IBAN
BIC

2. Projektbezeichnung

Titel des Projekts

3. Projektbeschreibung

Auf welcher Ausgangssituation und Bedarfslage gründet das Projekt? Welche Anlässe und Hintergründe haben zur Projektidee geführt? (max. 2.500 Zeichen)

Welche Zielgruppe/n (Personenkreis, Alter, Geschlecht etc.) soll/en über das Projekt angesprochen werden? (max. 1.500 Zeichen)

In welchem Zeitraum soll das Projekt durchgeführt werden, mit welcher Dauer und Häufigkeit? (max. 1.500 Zeichen)

Wie viele Personen soll das Projekt erreichen? (max. 1.500 Zeichen)

Unter welchen Bedingungen können die Adressat/innen Ihres Projekts an diesem teilnehmen? (max. 1.500 Zeichen)

Wie wird die Partizipation der Teilnehmenden bei der Ausgestaltung Ihres Projekts umgesetzt? (max. 1.500 Zeichen)

Wo soll das Projekt durchgeführt werden (z.B. Quartier, Sozialraum, Stadtgebiet etc.)?
Begründen Sie Ihre Auswahl (beispielsweise anhand sozialstruktureller Indikatoren und Lebenslagen im ausgewählten Raum). (max. 2.500 Zeichen)

Welche konkreten Ziele sollen über das Projekt erreicht werden?
Formulieren Sie diese nach den SMART-Grundsätzen (Spezifisch - Messbar - Attraktiv - Realisierbar (realistisch erreichbar) - Terminiert). (max. 2.000 Zeichen)

Soll das Projekt in Kooperation mit anderen Personen, Initiativen oder Institutionen durchgeführt werden? Wenn ja, mit welchen? (max. 1.500 Zeichen)

Welche Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen des Projekts geplant? (max. 1.500 Zeichen)

4. Kosten- und Finanzierungsplan

Ausgaben Sachkosten	Betrag
1.	Euro
2.	Euro
3.	Euro
4.	Euro
5.	Euro
Ausgaben Anschaffungskosten	Betrag
1.	Euro
2.	Euro
3.	Euro
4.	Euro
5.	Euro
Ausgaben Personalkosten	Betrag
1.	Euro
2.	Euro
3.	Euro
4.	Euro
5.	Euro
Ausgaben Honorarkosten	Betrag
1.	Euro
2.	Euro
3.	Euro
4.	Euro
5.	Euro
Gesamtsumme Ausgaben	Euro

Einnahmen (Eigenanteil = mindestens 20 %)	Betrag bzw. % Prozent
Eigenmittel in Prozent	
Öffentliche Zuschüsse Bund	Euro
Öffentliche Zuschüsse Land	Euro
Sonstige öffentliche Zuschüsse (ohne Zuschuss Stadt Siegen)	Euro
Spenden	Euro
Sonstige Drittmittel	Euro
Gesamtsumme Einnahmen (ohne Zuschuss Stadt Siegen)	Euro

Gesamtsumme Ausgaben abzüglich Gesamtsumme Einnahmen	Euro
---	-------------

Zuschuss Stadt Siegen	Euro
-----------------------	------

5. Erklärung

Die antragsstellende Person erklärt, dass ...

- das Projekt nicht bereits aus anderen städtischen Mitteln oder nach anderen Förderrichtlinien der Stadt Siegen gefördert wird,
- für das Projekt keine weiteren Mittel der Stadt Siegen beantragt worden sind oder werden,
- die Antragsstellung durch eine gemeinnützige Einrichtung/Organisation oder einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erfolgt,
- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

6. Datenverarbeitung und Datenschutz

Ich erkläre hiermit meine Einwilligung, dass die Stadt Siegen, Stabstelle Sozial-, Jugendhilfe- und Bildungsplanung, die unter Punkt 1. angegebenen personenbezogenen Daten unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Zwecke der Prüfung und Bearbeitung des Antrages speichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden unaufgefordert gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

Diese Einwilligung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Mitteilung (auch auf elektronischem Wege) an die vorgenannte Dienststelle der Stadtverwaltung Siegen widerrufen. Ein solcher Widerruf berührt jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung.

Bitte beachten Sie jedoch, dass ohne diese Einwilligung eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich ist!

→ Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden "Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten".

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in



• Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten •

Im Zusammenhang mit dem "**Antrag auf Projektförderung im Sozial- und Jugendhilfebereich**" im Geschäftsbereich 5 der **Universität Stadt Siegen**", wurden/werden folgende personenbezogene Daten von Ihnen erhoben:

Träger/Name, Vorname | Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort | Telefon, E-Mail-Adresse | Bank, BIC, IBAN

Nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung gebe ich Ihnen als betroffene Person hierzu folgende Informationen:

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Stadt Siegen, Der Bürgermeister, Rathaus Siegen, Markt 2, 57072 Siegen
Telefon: (0271) 404-0, Telefax: (0271) 21684, E-Mail: info@siegen.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Siegen, Herr Michael Haas, Recht und Versicherungen, Rathaus Weidenau, Weidenauer Straße 211-213, 57076 Siegen,
Telefon: (0271) 404-3203, Telefax: (0271) 404-36-3203, E-Mail: datenschutzbeauftragter@siegen.de

3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen

- Prüfung und Bearbeitung des Antrages
- Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit ihrem Projektinteresse

4. Rechtsgrundlage für die Bereitstellung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung im Zusammenhang mit dem von Ihnen geäußerten Interesse an einer Projektförderung im Rahmen der Richtlinien zur freiwilligen Förderung von Projekten im Sozial- und Jugendhilfebereich des Geschäftsbereichs 5 der Universitätsstadt Siegen. In diesem Zusammenhang weise ich Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

5. Mögliche Folgen einer Nichtbereitstellung

Die Nichtbereitstellung Ihrer Daten führt dazu, dass die Stabstelle Sozial-, Jugendhilfe und Bildungsplanung keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen und Ihren Antrag nicht bearbeiten kann.

6. Empfänger der personenbezogenen Daten bzw. Empfängerkategorien

- Stabstelle Sozial-, Jugendhilfe und Bildungsplanung zur Antragsbearbeitung
- Kämmerei und Stadtkasse zur Auszahlung

7. Speicherdauer

Die von Ihnen erhobenen Daten werden unaufgefordert gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der jeweiligen Angaben nicht mehr erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie nach der EU-Datenschutzgrundverordnung gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft sowie **unter bestimmten Voraussetzungen** ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Löschung von Daten, auf die Einschränkung der Verarbeitung, auf eine Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten.

9. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Etwasige Beschwerden im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten durch die Stadt Siegen können Sie an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde richten:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen · LDI NRW
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38424-0, Telefax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de